



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2658

A17

Oliver Krischer

13.06.2024

Seite 1 von 5

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Jürgen Hintzmann
Telefon 0211 4566-473
Telefax 0211 4566-388
juergen.hintzmann@munv.
nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Wie geht es weiter mit den Wisenten in Wittgenstein?

Berichts-anfrage seitens der SPD-Fraktion für den
AULNV am 19.06.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht „Wie geht es weiter mit den Wisenten in Wittgenstein?“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des
Landtags Nordrhein-Westfalen
am 19.06.2024

Schriftlicher Bericht

Wie geht es weiter mit den Wisenten in Wittgenstein?

Anfang Juni 2024 betrug der Bestand der im Managementgatter gehaltenen Wisente insgesamt 41 Individuen, darunter 6 Bullen, 14 Kühe, 7 Färsen sowie 14 Kälber (8 aus 2023, 4 aus 2022 sowie 2 aus 2024). Über die Anzahl trächtiger Kühe kann verlässlich keine Auskunft gegeben werden. Der Bau des Gatters erfolgte unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Tierschutzrechts. Bei der Haltung von Tieren im Gehege sind die Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz und die Anforderungen des vom BMEL herausgegebenen Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren zu beachten. Dieses Gutachten beruht auf einem gesicherten wissenschaftlichen Kenntnisstand und sieht für große Hornträger (Bovidae u.a. Wisente) bei extensiver Haltung 5.000 m² für jedes erwachsene Rind vor.

Das bedeutet, dass auf dem 25 ha großen Gelände 50 erwachsene Tiere gehalten werden könnten. Die Größe des Managementgatters übertrifft somit die Anforderungen an das Säugetiergutachten deutlich. Das Gatter wurde in der Nähe des ehemaligen Fütterungs- und Managementbereichs, wo die Tiere sich auch bisher im Winter aufhielten, errichtet. Es handelt sich um eine Übergangslösung und dient zunächst der Verkleinerung der Herde auf 25 Tiere, wie im Runden Tisch beschlossen.

Die Tiere stehen unter ständiger amtstierärztlicher Kontrolle. Der Amtstierarzt des Kreises Siegen-Wittgenstein attestiert, dass die Tiere in einem sehr guten gesundheitlichen Zustand sind. Da die Tiere auf der Grundlage der tierschutzrechtlichen Anordnungen des Veterinäramtes mit Grund-, Saft-, Mineralfutter und Tränkewasser zur freien Aufnahme versorgt werden, zeigen die Tiere arttypisches Verhalten mit Aktiv- und Ruhephasen. Die Tiere zeigen auch keine stereotypen Verhaltensmuster, wie etwa fortdauerndes Entlanglaufen an den Zaungrenzen. Die Tiere werden fortlaufend veterinärmedizinisch begleitet. Täglich erfolgt die Fütterung und Bereitstellung von Wasser verbunden mit der Beobachtung der Herde. Die Sicherheit der Tiere ist, auch unter dem Aspekt des Brunftverhaltens, gewährleistet. Die Möglichkeit weibliche und männliche Tiere getrennt zu halten, ist gegeben. Außerdem lässt die Topographie des Geländes genügend Ausweich- und Versteckmöglichkeiten zu.

Die verbliebenen Vertragspartner haben das für die erforderlichen Maßnahmen notwendige Managementgatter mit Fanganlage realisiert und stehen mittlerweile zu mehreren Wisentprojekten in Kontakt, um eine Verbringung von Wisenten zu prüfen. Es zeichnen

sich erste Möglichkeiten ab, Tiere in diesem Jahr und in den Folgejahren in andere Projekte zu verbringen. Es wird um Verständnis gebeten, dass hierzu derzeit keine weiteren Auskünfte gegeben werden können. Die verbliebenen Vertragspartner des öffentlich-rechtlichen Vertrages werden weiterhin durch das MUNV beraten und begleitet. Die Landesregierung plant keine Ausweitung der finanziellen Unterstützung der weiteren Maßnahmen. Die Ausnahmevorschrift des § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz setzt voraus, dass es sich bei den im Rothaargebirge freigesetzten Wisenten um wild lebende Tiere im Sinne des § 44 BNatSchG handelt. "Wild lebend" werden Tiere erst mit Eintritt der Herrenlosigkeit. Bei den Wisenten im Rothaargebirge handelte es sich zwar um eine freilaufende, nicht jedoch wild lebende Wildrinderherde. Diese konnte unter den dauernd notwendigen Bedingungen einer ständigen intensiven Aufsicht und Betreuung nicht den Status einer wildlebenden FFH-IV-Art erlangen. Es handelte sich um eine frei laufende Satellitenpopulation, die weit von der nächsten natürlich vorkommenden Wisentpopulation freigesetzt worden ist, ohne jede Möglichkeit, das dortige natürliche Verbreitungsgebiet der dort wild lebenden und der FFH-IV-Richtlinie unterfallenden Populationen in Polen oder Weißrussland erreichen zu können. Es handelte sich bei dem Projekt stets um ein „Arterhaltungsprojekt im Freiland“, während der Begriff der „Wiederansiedlung“ auf die Definition im Sinne der IUCN-Richtlinien verweist und voraussetzt, dass die Zielsetzung eine freilebende und sich selbst tragende Population ist.